



Inhalt	Seite
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes vom 24. Februar 2026</i>	212
<i>Verordnung der Landeshauptstadt München über den Schutz des Landschaftsbestandteils „Weiherkette und Kalkflachmoorreste in der Moosswaige“ vom 24. Februar 2026</i>	214
<i>Blumenstr. 21a (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 1122/0) Erweiterung des Gastraumes auf 35 Gastplätze (20 Sitzplätze und 15 Stehplätze), Blumenstr. 21a EG Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-17068-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	220
<i>Regerstr. 90 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15340/21) Umbau und Nutzungsänderung von Einzelhandelsfl. zu Fitnessstudio (EMS-Training), Standort Erdgeschoss Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-6828-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	220
<i>Riedlstr. 6 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 1169/10) Dachaufstockung, Abgrabung Nordseite, Nutzungsänderung Erdgeschoss und Kellergeschoss von Gewerbe zu Wohnen, Errichtung eines Aufzuges an der westlichen Grundstücksgrenze, Aufbau von Balkonen an der Nordfassade, Abbruch bestehende Waschargarage im Hof – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-20022-21 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	221
<i>Klenzestr. 36 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11628/0) Abbruch Dach, Aufstockung und Neuerrichtung Dachgeschoss für 6 Wohneinheiten inkl. straßenseitigen Gauben, Anbau zweier Balkone – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-18676-21 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	221
<i>Rosenheimer Str. 5 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 16852/0) Carl-Orff-Saal-Gebäude des Gasteigs Kulturzentrums: Nutzungsänderung eines ehemaligen Gastronomiebetriebes zu einer Gastronomie mit 2 Foodcourts und einer abgetrennten Bar / Tanzlokal (in Wechselnutzung mit jeweils max. 200 Gastplätzen / Personen sowie alleiniger Nutzung der Bar/ des Tanzlokals mit max. 400 Gastplätzen / Personen bei geschlossener Gastronomie) mit regelmäßiger musikalischer Untermalung und Veranstaltungen, Gasteig sowie Freischankfläche (max. 200 Gastplätze) – befristet auf 5 Jahre</i>	

<i>Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-13002-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	222
<i>Dreimühlenstr. 33 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11054/37) Nutzungsänderung RGB EG Links von Werkstatt in Büro sowie Nutzungsänderung RGB EG rechts von Werkstatt in Yogastudio Nutzungsänderung RGB KG Maschinenhaus zu Kellerraum Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-14469-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	222
<i>Tal 29 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 2045/0) Nutzungsänderung der Technik- und Lagerräume im 2.OG, 3.OG und 4.OG eines bestehenden Geschäftsgebäudes in Büronutzung Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-14544-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	222
<i>Oberauer Str. 6 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9147/17) Anbau einer Außentreppe an ein bestehendes Gebäude Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-19441-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	223
<i>Nymphenburger Str. 4 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 5953/9) Nutzungsänderung von Büro zu Augenarztpraxis Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-18910-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	223
<i>Agnestr. 2 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4818/11) Erneuerung Notleiter und Anbindung von zwei Podesten Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-21238-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	224
<i>Karlstr. 43 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 5852/0) Umnutzung, Teilung und Nutzungsänderung eines Kleinkunsttheaters mit Berufsfachschule für darstellende Kunst zu sieben Ferienwohnungen Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-21366-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	224
<i>Kathi-Kobus-Str. 9 – 11 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 472/290) Nutzungsänderung des Sportcenters: im EG zu Büro, im KG zu Lager und Fahrradabstellfläche; Nutzungsänderung Tiefgarage: Technikraum zu 2 Kfz-STP Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-14105-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	225
<i>Hansastr. 183 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8836/5) Aufstockung eines Wohngebäudes mit Einzelhandelsflächen und Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-18808-23</i>	

---

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-47, Telefax (08141) 2 27 72-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

<p>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 225</p> <p>Amalienstr. 47 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4058/0) Umbau und Nutzungsänderung eines Ladens zu einer Gaststätte Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-9616-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 226</p> <p>Nördliche Auffahrtsallee 14 (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 363/78) Neubau eines 3-Spänners und einer Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-9704-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 226</p> <p>Rupprechtstr. 2 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 332/5) Neubau einer Balkonanlage in München, Nutzung Wohnen Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-18736-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 226</p> <p>Königinstr. 47 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 3404/0) Erweiterung einer Wohnung 4.OG ins DG Teilausbau DG mit Dachterrasse Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-21761-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 227</p> <p>Georgenstr. 142 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4892/8) Neubau einer Balkonanlage Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-228-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 227</p> <p>Elisabethstr. 87 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 472/271) Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses dreigeschossiger Tiefgarage (Elisabethstr. 87 / Kathi-Kobus-Str. 23) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2022-22318-22 hier: Nutzungs- änderung Fitnessstudio, Entfall Nischen EG, Entfall Pflanztröge Aktenzeichen: 6024-1.112-2025-18951-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 228</p> <p>Birkerstr. 20 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 315/25) Neubau eines Mehrfamilienhauses (RGB) mit 6 Wohneinheiten und 6 Duplex Stellplätzen Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-5232-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 228</p> <p>St.-Veit-Str. 4 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 339/0) Timber Living – Errichtung eines Holzhybridbaus mit Wohnungen, KiTa, Einzelhandel und Tiefgarage – TEILBAUGENEHMIGUNG: Baumfällungen, Aushub der Baugrube und die Herstellung des Verbaus Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-10840-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 229</p> <p>Birkhahnweg 5 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 1086/0) Neubau Wohnbebauung in 2 Varianten – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-17903-32 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 229</p>	<p>Wilhelm-Raabe-Str. 7 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 280/15) Neubau eines Mehrfamilienhauses – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-20210-41 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 230</p> <p>Wickenstr. 5 (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 4622/0) Neubau Mehrfamilienhaus Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-21850-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 230</p> <p>Löherweg 17 (Gemarkung: Untermenzing Fl.Nr.: 645/57) Aufstockung und energetische Sanierung eines Reihen- endhauses zur Wohnnutzung mit Nebenanlagen (Mülltonnen- häuschen, Zugangstreppe, Vordach, Wärmepumpe), Pergola-Markise und Pool Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-12486-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 230</p> <p>Naglerstr. 5 (Gemarkung: Allach Fl.Nr.: 202/7) ÄNDERUNGSANTRAG zu – 1.23-2025-8194-42 – Neubau eines 5-Fam.-Hauses und einer Tiefgarage mit 6 Stellplätzen Aktenzeichen: 6024-1.201-2025-12807-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 231</p> <p>Brunnwiesenweg (Gemarkung: Langwied Fl.Nr.: 2881/61) Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Garagen Aktenzeichen: 1.23-2025-19618-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 231</p> <p>Bodenseestr. 75 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 228/3) Neubau einer KFZ-Werkstatthalle mit Doppelgarage Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-15009-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 232</p> <p>FFH-Lebensraumtypenmonitoring von 2026 bis 2028 Information des Bayerischen Landesamtes für Umwelt über das FFH-Lebensraumtypenmonitoring auf Flächen im Stadtgebiet München von 2026 bis 2028 232</p> <p>Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG); Neubau einer Zulaufstrecke zum Straßenbahnbetriebsgelände an der Ständlerstraße 233</p> <p>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 233</p> <p>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 233</p> <p>Vollzug der Wassergesetze; Regelung des Gemeingebrauchs an der Isar nach Art. 18 Abs. 3 BayWG; Bootfahr- und Badeverbot auf der Isar im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München 234</p> <p>Nichtamtlicher Teil 235</p>
---	--

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes**

vom 24. Februar 2026

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes vom 24.04.2024 (MüABl. S. 316) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Konsums und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb

- a) von Gebäuden;
- b) den zugänglichen Flächen im Bereich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG;
- c) sowie der genehmigten Freischankflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt begrenzt:

Bahnhofplatz, Kreuzungsbereich Bahnhofplatz / Arnulfstraße bis Höhe Luisenstraße 1, Dachauer Straße bis einschließlich Anwesen Dachauer Straße 7 und gegenüberliegend bis zur Elisenstraße / Ecke Luisengymnasium, am Luisengymnasium in der Elisenstraße entlang in östliche Richtung bis zum Ende des an dem Gehweg angrenzenden Gebäudeteils des Luisengymnasiums, Richtung Süden bis zum Anwesen Elisenstraße 5 (die Begrenzung verläuft zwischen den Anwesen Elisenstraße 5 und Dachauer Straße 4), Hirtenstraße von Dachauer Straße bis Lämmerstraße, Arnulfstraße bis Kreuzungsbereich Paul-Heyse-Unterführung, Pfefferstraße, Bayerstraße beginnend ab Höhe Hausnummer 24 bis einschließlich Kreuzungsbereich Schillerstraße, Paul-Heyse-Unterführung zwischen den Anwesen Bayerstraße 16 a und Kreuzung Bayerstraße, Schützenstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße, Luitpoldstraße zwischen Schützenstraße und Prielmayerstraße sowie Prielmayerstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße.

Erfasst von dem Geltungsbereich ist die dem öffentlichen Verkehr freigegebene Fläche an den Anwesen Bayerstraße 14, 16 und 16 a.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- a) dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
- b) die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind;
- c) die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

2. Die Anlage zur Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und das Mitführen alkoholi-

scher Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes, erstellt am 03.04.2024, Maßstab 1:2.730, ausgefertigt am 24.04.2024, wird ersetzt durch den als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Plan im Maßstab 1:3.000, ausgefertigt am 24.02.2026.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 04.02.2026 beschlossen.

München, 24. Februar 2026

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister



**Verordnung der Landeshauptstadt München über den Schutz des Landschaftsbestandteils „Weiherkette und Kalkflachmoorreste in der Mooschwaige“**

vom 24. Februar 2026

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b und Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254), folgende Verordnung:

**§ 1 Schutzgegenstand**

(1) Die in der Landeshauptstadt München im Stadtbezirk 22 in der Mooschwaige liegende Weiherkette und die Kalkflachmoorreste entlang des Erlbachs, nördlich der Weiherkette mit einem natürlichen Quellenaustritt, werden als Landschaftsbestandteil geschützt.

Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Weiherkette und Kalkflachmoorreste in der Mooschwaige“.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 6,88 ha. Er umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 3480, 3480/2, 3479/8, 3479, 3479/9, 3479/10, 3481 und 3478 der Gemarkung Aubing.

(3) Die genauen Grenzen des Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1:2.500, ausgefertigt am 24.02.2026, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist hier die grau angelegte Fläche innerhalb der gekennzeichneten Umgrenzungslinie.

**§ 2 Schutzzweck**

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

1. den überregional bedeutsamen Lebensraumkomplex der Weiherkette mit stehenden Gewässern, Verlandungszonen, Ufergebüsch, Schilfröhricht und Großseggenried sowie den landesweit bedeutenden Lebensraumkomplex des Erlbachs mit Sumpfschlamm und den begleitenden Kalkflachmoorresten mit Kleinseggenrieden, Pfeifengraswiesen und Hochstaudenfluren mit seinen Funktionen für den Naturhaushalt, darunter insbesondere die typischen Artvorkommen, dauerhaft zu erhalten, zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen durch den stattfindenden Erholungsverkehr zu schützen;
2. durch den Schutz der Lebensstätten und Wuchsorte die Vorkommen seltener und gefährdeter Tiere und Pflanzen zu sichern, zu fördern und zu entwickeln. Unter den Gefäßpflanzen sind dies insbesondere die Armblütige Sumpfbinsse, das Alpen-Fettkraut, der Europäische Alpenhelm, das Karlszepter, das Preußische Laserkraut, die Labkraut-Wiesenraute und das Fleischfarbene Knabenkraut; unter den Tierarten sind dies insbesondere der Schilfrohrsänger, das Teichhuhn, die Ringelnatter, die Blauflügel-Prachtlibelle und die Bayerische Quellschnecke;
3. den Wasser- und Nährstoffhaushalt so zu erhalten, wie es für diesen Feucht- und Gewässerlebensraum notwendig ist;

4. einen für die Tier- und Pflanzenwelt bedeutsamen Komplex verschiedener Biotoparten als Bestandteil des überörtlichen und örtlichen Biotopverbundes mit seinen Funktionen für die Biotopvernetzung zu erhalten und zu entwickeln.

**§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen sowie jedwede Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
  1. bauliche und sonstige Anlagen aller Art, auch solche, die keiner baurechtlichen oder anderweitigen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern;
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Einebnungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
  3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
  4. ober- oder unterirdische Leitungen zu errichten;
  5. bestehende Gewässer zu zerstören oder durch Drainagen oder Aufstauen wesentlich zu verändern;
  6. die Lebensstätten der Tiere und die Wuchsorte der Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen oder darüber hinaus Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung oder nachteiligen Veränderung führen können;
  7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen;
  8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, insbesondere auch durch das Freilaufenlassen von Hunden;
  9. gebietsfremde Pflanzen oder Pflanzen, die dazu geeignet sind, den Charakter des Gebietes negativ zu beeinflussen, einzubringen oder
  10. Tiere auszusetzen;
  11. Bild- und Schrifttafeln anzubringen;
  12. zu grillen, Feuer zu machen oder zu betreiben;
  13. Feuerwerke abzubrennen bzw. zu veranstalten;
  14. zu düngen oder Pestizide anzuwenden;
  15. Abfall, Bauschutt, Kompost, Oberboden oder Mähgut aufzubringen, abzulagern oder das Mähgut auf den Flächen zu belassen, sowie Hundekot zurückzulassen;
  16. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken, ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge im Einsatz und motorisierte Rollstühle;

17. zu lagern, zu zelten, Wohnwägen aufzustellen oder dies zu gestatten;
18. Veranstaltungen durchzuführen oder dies zu gestatten;
19. den Landschaftsbestandteil außerhalb vorhandener Wege und Pfade zu betreten oder außerhalb vorhandener und dafür geeigneter Wege und Pfade mit dem Fahrrad zu befahren;
20. Hunde frei laufen zu lassen oder an der langen Leine (über 2 m) mitzuführen;
21. Drohnen und andere Flugmodelle fliegen zu lassen;
22. abseits der vorhandenen und dafür geeigneten Wege und Pfade zu reiten oder Pferde mitzuführen.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind,

1. die zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen, von der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Lenkungs- und Pflegemaßnahmen;
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Die zur Gefahrenabwehr vorgesehenen Maßnahmen sind jedoch unverzüglich nach Bekanntwerden der Gefahrenlage bei der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, unter Vorlage von aussagekräftigem Dokumentationsmaterial anzuzeigen;
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, erfolgt;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen. Die Maßnahmen sind der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, mindestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen. Ihre Durchführung muss unter Berücksichtigung des Schutzzweckes mit größtmöglicher Rücksichtnahme auf den Bestand erfolgen und ist mit der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, abzustimmen;
5. die zur Vermeidung von Überschwemmung oder Trockenfallen der Lebensbereiche von Tieren und Pflanzen sowie zur Vermeidung von Schäden an Grundstücken Dritter erforderlichen mit der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, abgestimmten Regulierungen des Wasserstandes an den bestehenden Gewässern und Entwässerungsgräben im Rahmen des Gewässerunterhalts;
6. Unterhaltsmaßnahmen an Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang; diese Maßnahmen sind 4 Wochen vor Durchführung der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, anzuzeigen;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender land- und forstwirtschaftlich genutzter Wege.

Die Maßnahmen sind der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, mindestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen. Ihre Durchführung muss unter Berücksichtigung des Schutzzweckes mit größtmöglicher Rücksichtnahme auf den Bestand erfolgen und ist mit der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde abzustimmen;

8. die Forstwirtschaft, wenn die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen beachtet werden;
9. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
10. das Befahren der im Landschaftsbestandteil vorhandenen, befestigten Wege soweit es zur Durchführung der in Ziffer 1 bis 9 zugelassenen Maßnahmen oder für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen erforderlich ist;
11. Umweltbildungsmaßnahmen, die von der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, beauftragt oder zugelassen sind. Die zuzulassenden Maßnahmen sind der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, mindestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen.

(2) Soweit Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung mit einer erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils verbunden sind, sind diese Beeinträchtigungen im Umgriff des geschützten Landschaftsbestandteils entsprechend der Vorschriften zur Eingriffsregelung in § 15 Abs. 2 BNatSchG gemäß den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des konkreten Einzelfalls auszugleichen. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, abzustimmen.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann durch die Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilt werden. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 22 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, Nr. 4 Satz 2, Nr. 6, Nr. 7 Satz 2 und Nr. 11 Satz 2 dieser Verordnung die Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt oder Maßnahmen entgegen § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Nr. 4 Satz 3, Nr. 5, Nr. 7 Satz 3 und § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Zulassung, Zustimmung oder Abstimmung vornimmt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 04.02.2026 beschlossen.

Hinweis nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

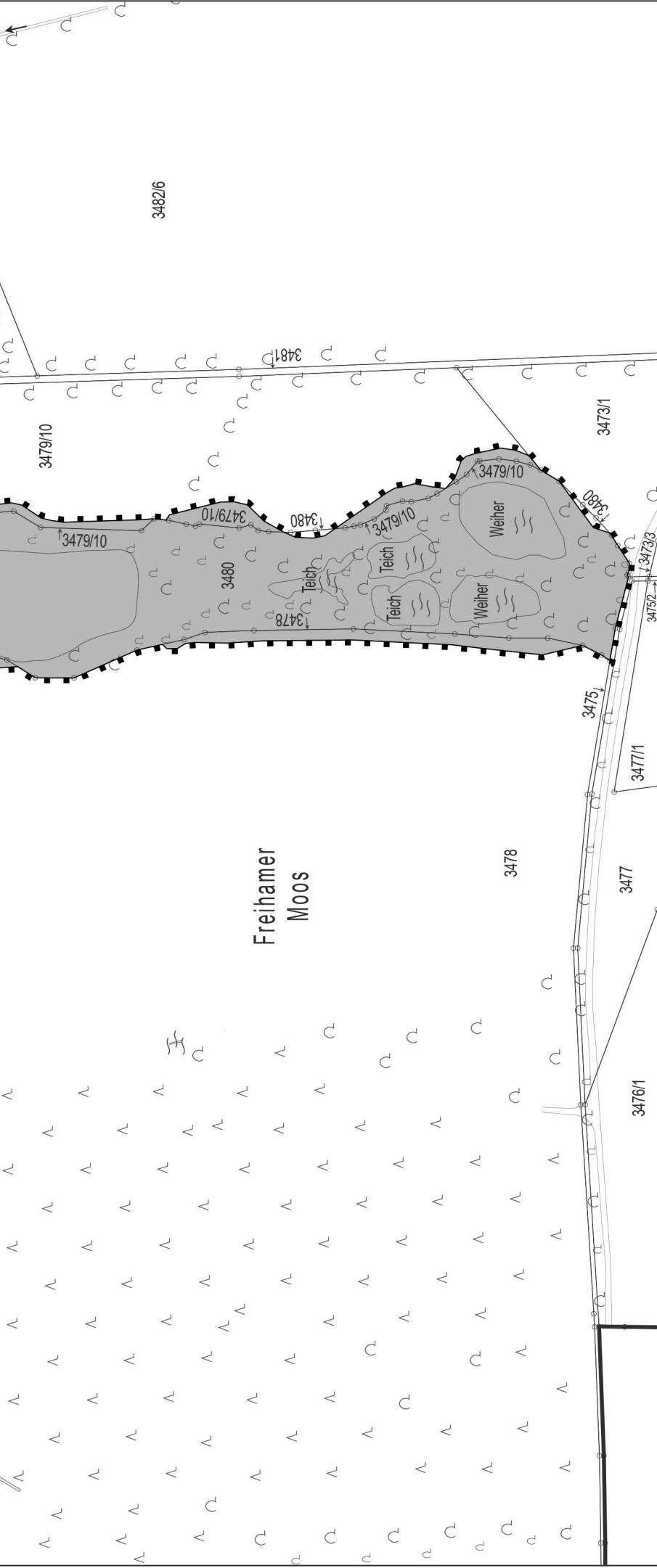
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz – untere Naturschutzbehörde, Bayerstraße 28 a, 80335 München geltend gemacht wird.

München, 24. Februar 2026

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister







**Anlage zur Verordnung der Landeshauptstadt München  
über den Schutz des Landschaftsbestandteils**

**„Weiherkette und Kalkflachmoorreste in der Mooschwaige“**

Stadtbezirk: 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied



Landschaftsbestandteil



Flurstück mit Grenzpunkten und Nummer



Stadtgrenze

München, 24. Februar 2026

**Dieter Reiter**  
Oberbürgermeister

**Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
Geschäftsbereich Naturschutz und Biodiversität  
Untere Naturschutzbehörde**

Maßstab: 1:2.500



Bearbeitung: RKU-III-1

Stand: 18.12.2025

Quellen:

Geodatenpool der LHM – © Landeshauptstadt München 2025

Digitale Stadtkarte:

© Landeshauptstadt München – Kommunalreferat – GeodatenService 2025,  
Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Blumenstr. 21 a**  
**Gemarkung München 1 / Flurnr. 1122/0 / 1. Stadtbezirk**  
**Erweiterung des Gastraumes auf 35 Gastplätze (20 Sitzplätze und 15 Stehplätze), Blumenstr. 21a EG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.02.2026, Az. 1.2-2025-17068-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1121, Fl.Nr. 1139, Fl.Nr. 1138 und Fl.Nr. 1123, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224, einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-21@muenchen.de](mailto:plan.ha4-21@muenchen.de).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. Februar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Regerstr. 90**  
**Gemarkung Sektion VIII / Flurnr. 15340/21 / 5. Stadtbezirk**  
**Umbau und Nutzungsänderung von Einzelhandelsfl. zu Fitnessstudio (EMS-Training), Standort Erdgeschoss**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.02.2026, Az. 1.2-2025-6828-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben mit einer Auflage erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 15340/16, Fl.Nr. 15340/17, Fl.Nr. 15340/18, Fl.Nr.15340/22, Fl.Nr. 15340/24 und Fl.Nr. 15363/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-21@muenchen.de](mailto:plan.ha4-21@muenchen.de).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. Februar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
Anwesen: Riedlstr. 6

Gemarkung Schwabing / Flurnrn. 1169/10 und 1169/11 / 1. Stadtbezirk

**Dachaufstockung, Abgrabung Nordseite, Nutzungsänderung Erdgeschoss und Kellergeschoss von Gewerbe zu Wohnen, Errichtung eines Aufzuges an der westlichen Grundstücksgrenze, Aufbau von Balkonen an der Nordfassade, Abbruch bestehende Waschküche im Hof – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.02.2026, Az. 1.7-2025-20022-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1169/12, Fl.Nr. 1169/39, Fl.Nr. 1169/40, Fl.Nr. 1169/60 und Fl.Nr. 1169/41, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-21@muenchen.de](mailto:plan.ha4-21@muenchen.de).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. Februar 2026  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
Anwesen: Klenzestr. 36

Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11628/0 / 2. Stadtbezirk  
**Abbruch Dach, Aufstockung und Neuerrichtung Dachgeschoss für 6 Wohneinheiten inkl. straßenseitigen Gauben, Anbau zweier Balkone – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.02.2026, Az. 1.7-2025-18676-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 11627, Fl.Nr. 11627/1, Fl.Nr. 11629 und Fl.Nr. 11630 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224 einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-21@muenchen.de](mailto:plan.ha4-21@muenchen.de).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. Februar 2026  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung





#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. Februar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Agnesstr. 2**  
**Gemarkung: Sektion III / Stadtbezirk: 4 / FlurNr.: 4818/11**  
**Erneuerung Notleiter und Anbindung von zwei Podesten**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.02.2026, Az. 6024-1.23-2025-21238-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 4818/9, 4818/12 und Fl.Nr.: 4556/14, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Februar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Karlstr. 43**  
**Gemarkung: Sektion IV / Stadtbezirk: 3 / FlurNr.: 5852/0**  
**Umnutzung, Teilung und Nutzungsänderung eines Kleinkunsttheaters mit Berufsfachschule für darstellende Kunst zu sieben Ferienwohnungen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.02.2026, Az. 6024-1.2-2025-21366-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 5874/2, Fl.Nr. 5874, Fl.Nr. 5874/1, Fl.Nr. 5880, Fl.Nr. 5897, Fl.Nr. 5898, Fl.Nr. 5899, Fl.Nr. 5900, Fl.Nr. 5899, Fl.Nr. 5902, Fl.Nr. 5903, Fl.Nr. 5853 und Fl.Nr. 5855, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Februar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

schrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. Februar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Kathi-Kobus-Str. 9-11**  
**Gemarkung: Schwabing / Stadtbezirk: 4 / FlurNr.: 472/290**  
**Nutzungsänderung des Sportcenters: im EG zu Büro, im KG zu Lager und Fahrradabstellfläche; Nutzungsänderung Tiefgarage: Technikraum zu 2 Kfz-STP**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.02.2026, Az. 6024-1.2-2025-14105-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Abweichung gemäß Art. 63 Abs.1 BayBO von §12 Abs. 3 Nr. 2 GaStellV weil die Entfernung von den Stellplätzen der Tiefgarage bis zum Treppenraum 30m überschreitet.

Abweichung gemäß Art. 63 Abs.1 BayBO von Art. 33 Abs. 3 BayBO wegen Fensteröffnungen am Ausgang des Treppenhauses (TRH 2).

Den Nachbarn Fl.Nr.: 472/273, Fl.Nr. 472/103, Fl.Nr. 472/302 und Fl.Nr. 472/310, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Nieder-

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Hansastr. 183**  
**Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8836/5 /Stadtbezirk: 7**  
**Aufstockung eines Wohngebäudes mit Einzelhandelsflächen und Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.02.2026, Az. 6024-1.23-2025-18808-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebestimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 8834/6 und 8838/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-23@muenchen.de](mailto:plan.ha4-23@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233-25020.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. Februar 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Amalienstr. 47**  
**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion III, Fl. Nr. 4058/0, Stadtbezirk 3**  
**Umbau und Nutzungsänderung eines Ladens zu einer Gaststätte**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.02.2026, Az. 1.2-2025-9616-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4056 und 4060, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. Februar 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Nördliche Auffahrtsallee 14**  
**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Nymphenburg, Fl. Nr. 363/78, Stadtbezirk 9**  
**Neubau eines 3-Spänners und einer Tiefgarage – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.02.2026, Az. 1.7-2025-9704-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 363/68, Fl.Nr. 363/69, Fl.Nr. 363/76, Fl.Nr. 363/79, Fl.Nr. 363/80, Fl.Nr. 363/81, Fl.Nr. 363/88, Fl.Nr. 363/101, Fl.Nr. 363/102, Fl.Nr. 363/113, Fl.Nr. 363/117, Fl.Nr. 363/119 und Fl.Nr. 363/120, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. Februar 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Rupprechtstr. 2**  
**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Neuhausen, Fl.Nr. 332/5, Stadtbezirk 9 (Neuhausen-Nymphenburg)**  
**Neubau einer Balkonanlage in München, Nutzung Wohnen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.02.2026, Az. 6024-1.23-2025-18736-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 330, 330/4, 332/2, 332/4, 333/36, 333/42, 333/43 und Fl.Nr.: 332/21, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. Februar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Königinstr. 47**  
**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Maxvorstadt/ Fl.Nr. 3404/0 / Stadtbezirk 3 Maxvorstadt**  
**Erweiterung einer Wohnung 4. OG ins DG, Teilausbau DG mit Dachterrasse**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.02.2026, Az. 6024-1.23-2025-21761-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 3401, Fl.Nr. 3402, Fl.Nr. 3406 und Fl.Nr.: 3409, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. Februar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Georgenstr. 142**  
**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Schwabing, Fl.Nr. 4892/8, Schwabing-West**  
**Neubau einer Balkonanlage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.02.2026, Az. 6024-1.23-2026-228-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 4892/7 und Fl.Nr.: 4892/24, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung

im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. Februar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
Anwesen: Elisabethstr. 87  
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Schwabing,  
Fl.Nr. 472/271, Schwabing-West  
**Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses dreigeschossiger Tiefgarage (Elisabethstr. 87 / Kathi-Kobus-Str. 23) – Änderungsantrag zu 1.1-2022-22318-22, hier: Nutzungsänderung Fitnessstudio, Entfall Nieschen EG, Entfall Pflanztröge**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.02.2026, Az. 6024-1.112-2025-18951-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 472/272, Fl.Nr.: 472/391, Fl.Nr. 472/289, Fl.Nr. 472/552, Fl.Nr. 472/280, Fl.Nr.: 472/319 und Fl.Nr.: 472/292, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. Februar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
Anwesen: Birkerstr. 20  
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Neuhausen/  
Flur Nr. 315/25, Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg  
**Neubau eines Mehrfamilienhauses (Rückgebäude) mit 6 Wohneinheiten und 6 Duplex Stellplätzen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.02.2026, Az. 6024-1.2-2025-5232-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 315/39, 315/36, 315/41 und Fl.Nr.: 315/6, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209 einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Februar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: St.-Veit-Str. 4**  
**Gemarkung: Berg am Laim**  
**Flurnr.: 339/0**  
**Stadtbezirk: 14**

**Timber Living – Errichtung eines Holzhybridbaus mit Wohnungen, KiTa, Einzelhandel und Tiefgarage – TEILBAUGENEHMIGUNG: Baumfällungen, Aushub der Baugrube und die Herstellung des Verbaus**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.02.2026, Az. 6024-1.1-2025-10840-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-32@muenchen.de](mailto:plan.ha4-32@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 24598.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. Februar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

### Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Birkhahnweg 5**  
**Gemarkung Trudering /Flurnr. 1086/0 /Stadtbezirk: 15**  
**Vorhaben: Neubau Wohnbebauung in 2 Varianten – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.02.2026, Az. 1.7-2025-17903-32, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-32@muenchen.de](mailto:plan.ha4-32@muenchen.de).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Februar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides  
gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Wilhelm-Raabe-Str. 7  
Gemarkung Milbertshofen/Flurnr. 280/15/Stadtbezirk: 11  
Neubau eines Mehrfamilienhauses – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.02.2026, Az. 1.7-2025-20210-41, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 279/23, Fl.Nr.: 279/24, Fl.Nr.: 280/11, Fl.Nr.: 280/12 und Fl.Nr.: 280/16, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-41@muenchen.de](mailto:plan.ha4-41@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 24545.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Februar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Wickenstr. 5**

**Gemarkung Feldmoching / Flurnr. 4622/0 / Stadtbezirk: 24  
Neubau Mehrfamilienhaus**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.02.2026, Az. 6024-1.23-2025-21850-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Befreiungen und einer Abweichung erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1064/35 (Waldmeisterstr. 31-31c) die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-42@muenchen.de](mailto:plan.ha4-42@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. Februar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Löherweg 17**

**Gemarkung Untermezing / Flurnr. 645/57 / Stadtbezirk: 23  
Aufstockung und energetische Sanierung eines  
Reihenendhauses zur Wohnnutzung mit Nebenanlagen  
(Mülltonnenhäuschen, Zugangstreppe, Vordach,  
Wärmepumpe), Pergola-Markise und Pool**





Die Untersuchungen haben keinerlei Konsequenzen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und führen auch nicht zu Beeinträchtigungen der Flurstücke.

Zuständig für Kartierungen von Lebensraumtypen und Arten des Offenlands ist das Bayerische Landesamt für Umwelt. Für Wald-Lebensraumtypen und manche Arten ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zuständig.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde im Referat für Klima- und Umweltschutz (Kontakt: [naturschutz.rku@muenchen.de](mailto:naturschutz.rku@muenchen.de)) zur Verfügung.

München, 01. März 2026

Referat für Klima-  
und Umweltschutz

### Bekanntmachung

#### Planfeststellungsverfahren nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG); Neubau einer Zulaufstrecke zum Straßenbahnbetriebsgelände an der Ständlerstraße

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 13.02.2026 (Geschäftszeichen: 3568.23.2\_04-16-4) den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Zulaufstrecke zum Straßenbahnbetriebsgelände an der Ständlerstraße durch die Stadtwerke München erlassen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern kann mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit vom 11.03. bis einschließlich 24.03.2026 unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://dap.muenchen.de/index.php/s/eTpsL3p4DUdCIGs>

Diese Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen können gemäß Art. 27b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) im oben genannten Zeitraum zusätzlich in Papierform in der Blumenstraße 31, 80331 München eingesehen werden. Dazu können Sie montags bis freitags (9-12 Uhr und 13-17 Uhr) unter der Telefonnummer 089 / 233 24719 einen Termin vereinbaren. Bei Bedarf wird ein Raum mit barrierefreiem Zugang sichergestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen, denen dieser nicht persönlich zugestellt wurde, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

München, 10. März 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

### Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der **Stadtparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

3001469612	Ball Hedwig
3002793309	Böttcher Stefanie
3001844723	Christoph Rudolf
23602386	Eder Helga
50326768	Fette Sandra
66324625	Grundler Sabine
903319556	Hanser Annette
20001624	Ippisch Johanna
24032815	Krammer Rainer
45302536	Langer Manfred
12041562	Murr Anneliese
15036478	Nowak Alfred
3000705354	Palke Walter
56314222	Rotkäppchen Elterninitiative e.V.
3001451115	Schade-Fleischmann Hildegard
29383726	Schierenbeck Grace
83080333	Stelzner Thomas
36512275	Umbreit Peter
31003916	Vogelsberger Andreas
3001085871	Wagner Gertraud

Es wurde am 19.02.2026 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 19.02.2026 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 19.05.2026 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 19. Februar 2026 Stadtparkasse München  
Direktion Prozesse und IT

### Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 19.11.2025 als verloren angebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 19.02.2026 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der **Stadtparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

3001772262	Atta Abdaruf
3001737059	Elhalaby Christina
14070494	Frank Renata
42065730	Geisler Hermine
26371534	Gerner Christine

3000474894	Hepperger Jörg und Lilo
902564822	Hönig Marianne
3003034323	Kostka Dr. Carmen
1246982	Krug Sylvia
4000116600	Krug Sylvia
30300909	Lehmeier Peter
110325941	Lehnert Erna
58338294	Mayer Christa
28736965	Mikuta Herwig
3403771	Pitterling Herta
79048435	Reitmeier Dr. Heribert und Elisabeth
77026995	Riedel Ulla
24091928	Schrepfer Ludwig
66031501	Seltner Judith
3003093592	Töbermann Horst
3001711674	Zimmermann Johanna

München, 19. Februar 2026      Stadtparkasse München  
Direktion Prozesse und IT

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.<sup>1</sup>

Da in Ziffer 2 dieses Bescheides die sofortige Vollziehbarkeit hinsichtlich der Anordnung in Ziffer 1 angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen. Auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Klage zulässig ist.

München, 26. Februar 2026

Referat für Klima- und  
Umweltschutz  
Geschäftsbereich IV,  
Wasserrecht  
Bayerstraße 28a  
80335 München

---

### **Vollzug der Wassergesetze; Regelung des Gemeingebrauchs an der Isar nach Art. 18 Abs. 3 BayWG; Bootfahr- und Badeverbot auf der Isar im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München**

Die Landeshauptstadt München – Referat für Klima- und Umweltschutz – erlässt zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Isar folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Das Befahren der Isar mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Boote und Schwimmkörper jeglicher Art) und das Baden in der Isar im Gebiet der Landeshauptstadt München von der südlichen Stadtgrenze gleich nach der Großhesseloher Brücke bis zur Leinthaler Brücke im Norden ist ab sofort bis einschließlich Montag, 02.03.2026 verboten.
2. Die sofortige Vollziehung des Verbotes unter Nr. 1 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als bekannt gegeben durch die Veröffentlichung des Tenors im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie im Internet unter

**<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> und  
<https://stadt.muenchen.de/infos/amsblatt.html>**

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag der Veröffentlichung im Internet als bekanntgegeben.

4. Es werden keine Kosten erhoben.

Hinweis: Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Interessierte können den vollständigen Bescheid per E-Mail bei der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV 13, Bayerstraße 28a, 80335 München) unter der E-Mail-Adresse **isar-wasser.rku@muenchen.de** anfordern.

## Nichtamtlicher Teil

### Kontakte der Referate und des Direktoriums

#### Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Friedenstraße 40, 81671 München  
baureferat.bau@muenchen.de

#### Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
r.gsr@muenchen.de

#### Kommunalreferat

Leitung: Edwin Grodeke  
Denisstraße 2, 80335 München  
kommunalreferat@muenchen.de

#### Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller  
Ruppertstraße 19, 80466 München  
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

#### Kulturreferat

Leitung: Marek Wiechers  
Burgstraße 4, 80331 München  
kulturreferat@muenchen.de

#### Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkel  
80313 München  
mobilitaetsreferat@muenchen.de

#### Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
personal@muenchen.de

#### Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Dr. Christian Scharpf  
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München  
wirtschaft@muenchen.de

#### Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
r.rku@muenchen.de

#### Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk  
Blumenstraße 28b, 80331 München  
s.plan@muenchen.de

#### Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus  
Bayerstraße 28, 80335 München  
bildung-und-sport@muenchen.de

#### IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim  
Agnes-Pockels-Bogen 27–33, 80992 München  
rit@muenchen.de

#### Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy  
Orleansplatz 11, 81667 München  
sozialreferat@muenchen.de

#### Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
bdr.ska@muenchen.de

#### Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
direktorium@muenchen.de

#### Kontakte der Stadtpolitik

##### Stadtspitze

#### Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.ob@muenchen.de

#### Bürgermeister Dominik Krause

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm2@muenchen.de

#### Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm3@muenchen.de

#### Stadtrat

#### Fraktion Die Grünen – Rosa Liste – Volt

Rathaus, Zimmer 339  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84  
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

#### Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47  
csu-fw-fraktion@muenchen.de

#### SPD-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77  
spd-rathaus@muenchen.de

#### Die Linke/Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08  
dielinke-diepartei@muenchen.de

#### FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36  
fdpbayernpartei@muenchen.de

#### Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 69 22  
oedp-ml-fraktion@muenchen.de

#### AfD

Rathaus  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 30 64 75 68  
info@afd-stadtrat-muenchen.de

